

**Stifter werden  
Wege der Hoffnung  
auf Dauer bewahren**



**Stiftung der  
Evangelischen Gesellschaft Stuttgart**

**eva's Stiftung**

# Inhalt

---

Helfen hat Tradition	4
Stiftungen sind Zeitzeugen	6
Jetzt Stifter werden	8
Stifterfonds	10
Stifterdarlehen	12
Immobilien? Stiften!	13
Nachlass und Testament	14
So arbeitet EVA's Stiftung	16
Auf ein Wort: Das sagen Stifterinnen und Stifter	18
Häufige Fragen	20
Satzung	22
10 Gründe, heute Stifter zu werden	26
Kontakt / Geschäftsführung	27
Zeichnungsbrief	Anhang

## Impressum

---

Herausgeberin ist die Stiftung  
der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung),  
vertreten durch Pfr. Klaus Käpplinger  
Konzept und Redaktion: Kai Dörfner  
Bildnachweis: Christiane Döring (S. 21), Werner Kuhnle (S. 26),  
LiliGraphie - Fotolia.com (S. 11), Reiner Pfiisterer (S. 1, 5, 12, 19), privat (S. 3, 27)  
Gestaltung: WINTERGERST OPEN  
Druck: Art + Image

## ***EVA's Stiftung – ein Werk, das Früchte trägt!***

*„Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ Dieses Mut machende biblische Wort regte viele Stifterinnen und Stifter zum Handeln an. Mit ihren diakonischen und kirchlichen Stiftungen gaben sie etwas von dem weiter, was sie erhalten hatten. Und dies taten sie auf Dauer: Die älteste Stiftung Deutschlands wirkt seit dem Jahr 950!*

*Im Jahr 2003 gründeten wir gemeinsam mit rund 100 Freunden und Förderern die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart. EVA's Stiftung, wie sie kurz heißt, knüpft damit an die lange christliche Stiftungsstradition an. Sie stärkt und unterstützt die seit 1830 bewährte Arbeit der Evangelischen Gesellschaft dauerhaft und wirkungsvoll.*

*Vornehmste Aufgabe der Stiftung ist es, Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen, die Ursachen von Not zu benennen, zu beheben, oder ihre Folgen zu lindern. Ihr Vermögen baut sie durch die Erststiftungen, Zustiftungen und Vermächtnisse auf. Dieses Stiftungsvermögen wird selbst nicht angetastet. Die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Arbeit speist sich alleine aus den Zinserträgen.*

*Für die Stifterinnen und Stifter bietet sich so die Gelegenheit, ihrer Verbundenheit mit den wichtigen diakonischen Aufgaben der Evangelischen Gesellschaft auf einmalige und langfristige Art Ausdruck zu verleihen. Der einmal gestiftete Betrag wirkt weit über den Tag hinaus.*

*Ich lade Sie ein, sich am weiteren Aufbau und dem Wirken von EVA's Stiftung zu beteiligen. Lassen Sie uns danken für das, was wir erhalten und erfahren haben, und etwas davon weitergeben an andere. Über die unterschiedlichen Möglichkeiten und das erfolgreiche Wirken von EVA's Stiftung informiert Sie diese Broschüre.*

Herzlichst



Pfarrer Klaus Käßlinger  
Vorsitzender des Vorstands



*Arme habt ihr Allezeit bei euch. (Mt. 26,11)*

*Stiftungen helfen auf Dauer.*

## Helpen hat Tradition

---

Seit 2003 ist EVA's Stiftung ein verlässlicher Partner für die rund 14.000 Hilfesuchenden, welche Jahr für Jahr die Dienste der EVA in Anspruch nehmen.

### Unterstützung

Wie vielen Menschen hat die Evangelische Gesellschaft wohl schon geholfen? Menschen, die wohnungslos, hungrig, krank, einsam oder in seelischer Not waren. Wer sich an die EVA wendet, findet seit vielen Jahrzehnten eine hilfreiche Hand. Diese Hand konnten wir nur reichen, weil Menschen aus ganz Württemberg uns in christlicher Verantwortung immer treu unterstützen. Mit ihren Spenden und Gaben bewirken die Freunde und Förderer der EVA viel Gutes, lindern Leid und schenken Hoffnung.

Die Höhe dieser Spenden ändert sich in jedem Jahr. Wenn Unwetterkatastrophen hierzulande oder weltweit eintreten, ist die Hilfsbereitschaft für die Betroffenen sehr hoch. Dann geht natürlich die Unterstützung für die von der EVA betreuten Menschen zurück. Denn jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Und so ist es immer ein Auf und Ab. Rücklagen, die diese Schwankungen ausgleichen würden, dürfen wir als gemeinnütziger Verein nicht bilden.

### Unbehelligt vom Tagesgeschäft

Dank EVA's Stiftung sind wir von diesen Schwankungen etwas unabhängiger geworden. Allein unsere Satzung und die Not der Menschen sollen Richtschnur unserer Hilfe sein, unbeirrt von äußeren Einflüssen. Das Vermögen, dauerhaft zur Verfügung gestellt von Stifterinnen und Stiftern, wird selbst nicht angetastet. Die Hilfe durch die Stiftung speist sich allein aus den Kapitalerträgen. Damit sind wir eine verlässliche Hilfe für die Menschen, welche unserer Unterstützung bedürfen.



## **Soforthilfe** leisten

Menschen, die von Armut oder Wohnungsnot betroffen sind, benötigen ganz schnell und praktisch Unterstützung. Dazu gehören Schlafsäcke, Notfallkleidung, Essenszuschüsse, Rezeptgebühren, Brillen-Zuschüsse, Kosten für die Ausstellung eines Passes, kleine Weihnachtsgeschenke für Kinder. EVA's Stiftung stellt den Diensten der EVA hierfür Mittel zur Verfügung.

### **Ein großes Werk**

Als Stifter tragen Sie dazu bei, ein großes Werk zu errichten. Ein Werk, welches möglicherweise die Jahrhunderte überdauern und damit seine segensreiche Wirkung weit über den Tag hinaus entfalten wird.

### **Stifter bleiben in ihrem Werk sichtbar**

Ob die Stifter des Mittelalters damals daran dachten, dass ihr segensreiches Werk – denken wir nur an die Hospitalstiftungen – mehr als ein halbes Jahrtausend überdauern würde? Heute wissen wir es und wir können uns ihrer, im Gegensatz zu vielen vergessenen Wohltätern, dankbar erinnern.

Den Himmel verdienen kann sich niemand, auch nicht durch eine Stiftung. Doch als Mensch den Menschen langfristig etwas Gutes geben, das können wir. Und so ist eine Stiftung auch immer eine Erinnerung an jede Generation, nicht nur ans Hier und Heute zu denken, sondern Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.

## Stiftungen sind Zeitzeugen

---

Schon im alten Rom gab es eine frühe, stiftungsähnliche Form der Linderung sozialer Not und der Förderung künstlerischer Talente. Im deutschen Raum gibt es seit über 1000 Jahren Stiftungen. Eine wichtige Gründungszeit war zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert. Vorwiegend waren es kirchliche Stiftungen, die mildtätigen und frommen Zwecken dienten.

Diese Stiftungen waren Träger von Hospitälern, Waisenhäusern und anderen kirchlichen Einrichtungen. Aber auch Könige, Adlige und Bürger bewiesen in hohem Maße ihren Glauben und ihre Wohltätigkeit mit der Gründung von Stiftungen. Die großen Hospitalstiftungen legen darüber Zeugnis ab. Die bekannteste unter den älteren Stiftungen ist die Fugger-Stiftung in Augsburg, welche bis heute ihren Stiftungszweck erfüllt.

### Barmherzigkeit und soziales Netz

Damals wie heute war es das Ziel der meisten Stiftungen, bedürftige Menschen zu unterstützen. Während sie früher als Barmherzigkeitsstiftungen für Arme, Alte und Kranke oft die einzige Möglichkeit darstellten, um zu überleben, ergänzen sie heute das soziale Netz. Die älteste Stiftung Deutschlands befindet sich im bayerischen Schwaben. Die Hospital-Stiftung in Wemding wurde noch vor 950 n. Chr. gegründet als Zeichen tätiger Barmherzigkeit und unmittelbares Gebot des Glaubens – zum Wohle von Armen, Kranken, Witwen und Waisen.

### Soziale Verantwortung

Eine weitere Blütezeit der Stiftungen entwickelte sich hierzulande im 19. Jahrhundert. Es gab praktisch keine Sozialsysteme. Aber durch das beginnende Industriezeitalter stand immer mehr Bürgern Kapital zur Verfügung, sie begannen, soziale Verantwortung zu übernehmen. In dieser Zeit und aus diesem Geist heraus wurde beispielsweise die Robert Bosch Stiftung errichtet.



## Großstadtdiakonie hat einen Namen – eVa

„Stadtluft macht frei“ hieß es im Mittelalter. Und bis heute sind Großstädte das Ziel für Menschen, welche in ihrer Heimatgemeinde mit ihren Problemen nicht mehr klar kommen. Alkohol, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Drogen, Hoffnungslosigkeit... Doch ihre Probleme lösen sich auch hier nicht von alleine. Viele von ihnen landen letztendlich bei den Diensten der Evangelischen Gesellschaft – der eVa. 1830 gegründet, wirkt sie mit Beratungsstellen, Wohngruppen und Heimen weit über Stuttgart hinaus. Wir helfen jedes Jahr über 14.000 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Rund 24.000 Essen werden an Bedürftige ausgegeben. Nahezu 700 Straßenkinder fordern unsere Kräfte. Ob arm, psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos, überschuldet oder im Gefängnis – wir sind vor Ort und helfen!

**eVa – Zeitzeugin seit 1830**

### Stiftungen sind Zeitzeugen

Das 20. Jahrhundert war für Stiftungen kein leichtes. Zwei autoritäre politische Systeme und die große Inflation der 20er Jahre machten dem Stiftungswesen schwer zu schaffen. Der Stiftergeist kam zeitweilig zum Erliegen. Diejenigen Stiftungen, welche ihre Mittel weise und langfristig angelegt hatten, blühten danach aber wieder auf und erfüllten ihren Stiftungszweck so, wie ihn die Stifterinnen und Stifter seinerzeit festgelegt hatten. Stiftungen können also als Zeitzeugen und Dokumente vergangener Jahrhunderte angesehen werden, auch wenn sie keine in Stein gemeißelten Monumente sind.

Aber Stiftungen sind nicht nur Relikte vergangener Jahrhunderte. Zukunft wird immer in der Gegenwart geschaffen. Aus diesem Bewusstsein heraus gibt es heute wieder verstärkt private Stiftungsinitiativen. Mehr und mehr Menschen erkennen, dass Wohlstand nur im verantwortungsvollen Miteinander der Gesellschaft gedeihen kann. Und eine Stiftung ist hier ein sehr modernes Instrument.

# Jetzt Stifter werden – auf ewig helfen!

---

## Zustiftung

Stifterinnen und Stifter müssen keine Millionäre sein. Bereits ab 5.000 Euro können Sie sich auf einmalige und nachhaltige Weise als Zustifter in eVä's Stiftung einbringen.

Neu: Zum 10-jährigen Bestehen von eVä's Stiftung wurden 2013 einige thematische Fonds eingerichtet. Ab sofort können Sie bestimmen, welchen übergeordneten Zwecken Ihre Zustiftung dienen soll. Folgende Möglichkeiten haben Sie:

### Zustiftung in den

- Fonds für Menschen in Armut und Wohnungsnot
- Fonds für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Fonds für ältere Menschen
- Fonds für Menschen mit seelischen Erkrankungen

Oder Sie stiften – wie bisher möglich – ohne eine Zweckbindung. Dann werden die Früchte Ihrer Zustiftung dort verwendet, wo es aktuell am Nötigsten ist.

## Stifterfonds

Stifterfonds stellen die zweite Säule dar. Ab 25.000 Euro kann ein Fonds in der Regel errichtet werden. Er kann einen von Ihnen bestimmten Namen tragen und seine Erträge ganz gezielt in einen Bereich Ihrer Wahl vergeben. Mehr zu Stifterfonds lesen Sie in dieser Broschüre auf Seite 12.

## Treuhänderische Verwaltung unselbständiger Stiftungen

Sie hätten gerne eine eigene Stiftung, sehen aber den Verwaltungsaufwand mit Satzung, Gremien und Finanzamt? Wir begleiten Sie gerne auf dem Weg zu Ihrer eigenen Stiftung und können die treuhänderische Verwaltung übernehmen. Einzige Voraussetzung ist, dass die Erträge in erster Linie der Arbeit der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart zugute kommen sollen.

Weitere Möglichkeiten, wirkungsvoll zu helfen, sind das **Stiften von Immobilien** und das **Stifterdarlehen**. Mehr dazu finden Sie auf Seite 18 und 19.

## Nie war Stiften so einfach!



### Vermächtnis

Wenn Sie sich entscheiden, ein Vermächtnis zu geben oder EVA's Stiftung als Erbe einzusetzen, sorgen Sie dafür, dass Ihr Erspartes erhalten bleibt und die Erträge auf „ewig“ wirken. Mehr zum Thema Vermächtnis finden Sie auf Seite 14.

## eva's Stiftung gründet sich auf drei starke Säulen: Zustiftungen und Vermächtnisse, Fonds und Treuhandstiftungen



Mit dem Zeichnungsbrief am Ende dieser Broschüre können Sie einfach und unbürokratisch Stifter werden.



## Stifterfonds

---

Zustiftungen ab 25.000 Euro können in Form eines Stifterfonds wirken. Dabei können Sie als Fonds-Stifter im Rahmen der Stiftungssatzung einen ganz konkreten Zweck benennen, welcher aus den Erträgen gefördert werden soll.

### **Angedenken bewahren und Tradition begründen**

Ein Stifterfonds ist noch stärker sichtbar, als dies eine „normale“ Zustiftung ist. Ihr Stifterfonds kann auch einen Namen tragen. Dies kann Ihr eigener Name sein oder aber beispielsweise der Name eines bereits verstorbenen Angehörigen. Auf diesem Weg können Sie mit Ihrem Fonds den Namen Ihrer Familie erhalten oder das Angedenken an Menschen, welche Ihnen viel bedeutet haben, bewahren.

### **Sie können Ihren Fonds lebendig halten**

Solch ein Stifterfonds kann sehr lebendig sein. Sie können Ihren Stifterfonds jederzeit und in jeder beliebigen Höhe aufstocken. Sie können zum Beispiel anlässlich Ihres Geburtstages um Spenden und Zustiftungen in den Fonds bitten oder Jahr für Jahr eine kleine Summe dazugeben.

### **Fonds-Vereinbarung**

Wenn Sie besondere Wünsche zur Ausgestaltung Ihres Fonds haben, dann werden wir diese in einer Fonds-Vereinbarung festschreiben. Diese gilt dann parallel zur Stiftungssatzung und kann Regelungen enthalten, wie die Mittel zu vergeben sind, wie das Kapital anzulegen ist, ob ein Inflationsausgleich erfolgen soll etc.

## Neues auf den Weg bringen

Kinder aus armen Familien gehen oft ohne Essen zur Schule. Oft bleibt es auch mittags bei fast nichts im Bauch. EVA's Stiftung brachte die Schülerspeisung für einen Euro an einer Problemschule für bedürftige Kinder auf den Weg – erfolgreich! Die Kinder sind nicht mehr so gereizt und die Schulleistungen haben sich verbessert. Und das Schönste: An vielen Orten im ganzen Land wurde diese Initiative aufgegriffen und immer häufiger gibt es verbilligte Mittagessen für Kinder aus armen Familien.

## Häufige Fragen zu Fonds

### Wie wird das Geld angelegt?

Die Mittel eines Fonds werden – sofern nicht anders vereinbart – gemeinsam mit den sonstigen Geldern der Stiftung angelegt. Dies spart Bank-Gebühren und ermöglicht bessere Konditionen bei der Anlage.

### Was geschieht, wenn ein Projekt wegfällt, welches aus einem Stifterfonds gefördert wird?

Ist die vorgesehene Förderung durch einen Fonds nicht mehr möglich, so werden die Erträge dieses Fonds für andere satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet, welche möglichst dicht am ursprünglichen Fonds-Zweck liegen.

### Können meine Angehörigen den Fonds „erben“?

In einer Fonds-Vereinbarung kann beschlossen werden, dass die Rechte des Fonds-Stifters auf seine Erben (oder eine andere von ihm benannte Person) übergehen.

### Wer bestimmt, was mit dem Ertrag des Fonds geschieht?

In der Regel bestimmt der Vorstand der Stiftung in enger Abstimmung mit dem Kuratorium darüber, wie die Erträge der Stiftung verwendet werden. In der Fonds-Vereinbarung kann aber festgehalten werden, dass der Fonds-Stifter ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht für diese Fonds-Erträge hat.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an einem Stifterfonds vertrauensvoll an den Geschäftsführer von EVA's Stiftung, Kai Dörfner. Er kann Ihre Fragen beantworten und entwirft mit Ihnen – sofern gewünscht – eine ganz individuelle Fonds-Vereinbarung (s. S. 27).

## Wohnen – ein Grundbedürfnis

In Stuttgart ist die Situation auf dem Wohnungsmarkt dramatisch. Die Mieten sind in den vergangenen Jahren geradezu explodiert. Immer mehr Menschen müssen die Stadt verlassen, weil ihr Einkommen nicht mehr für die Miete reicht. Doch wollen wir eine Stadt, in der nur noch Wohlhabende oder Menschen ohne Kinder leben können? Mit EVÄ-eigenen Wohnungen können wir Menschen, die bei uns in Heimen leben, wirkungsvoll helfen. In Wohngruppen bereiten sie sich auf den Sprung ins eigene Leben vor. Und durch günstige Mieten in unseren Wohnungen müssen sie nicht mehr in Heime zurück.



## Stiften auf Probe – das Stifterdarlehen

Wir erleben immer wieder, dass Menschen gerne eine Zustiftung leisten möchten, aber unsicher sind, ob sie das Geld nicht vielleicht doch noch selbst benötigen. Wer weiß, was die kommenden Jahre bringen mögen, ob eine aufwändige Reparatur der eigenen vier Wände ansteht oder für das Alter vorgesorgt werden soll.

Hierfür haben wir das Stifterdarlehen entwickelt: Mit einem zinsfreien Darlehen ab 5.000 Euro an EVÄ's Stiftung können Sie die Stiftungsaufgaben wirkungsvoll unterstützen. Und Sie haben die Gewissheit, dass Sie das Geld bei Bedarf zurückbekommen. Hierfür erhalten Sie von uns eine Darlehensbestätigung, welche Ihnen diese Sicherheit gibt. Da das Darlehen zinsfrei ist, fällt keinerlei Steuer an.

Ihr Darlehen können Sie natürlich jederzeit in eine Zustiftung umwandeln, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie dauerhaft auf den Betrag verzichten können. Selbstverständlich können Sie auch in Ihrem Testament festlegen, dass das Darlehen im Todesfall ganz oder teilweise als Zustiftung in die Stiftung fließen soll.

**Nie war Stiften so einfach!**

# Immobilien – zu Lebzeiten stiften oder von Todes wegen vererben

Im Schwäbischen ist es häufig so, dass die Ersparnisse des Lebens in den eigenen vier Wänden stecken. Damit ist meist solide für das Alter vorgesorgt. Doch wer soll das Zuhause einmal erben? Wer kümmert sich um Möbel und Inventar?

Wenn Sie Ihre Immobilie an eva's Stiftung vermachen, wollen wir sie erhalten. Ihr oft über viele Jahre erspartes Zuhause soll sozial vermietet werden und mehrfach Gutes bewirken.

## Vom Erbe bis zum doppelten sozialen Nutzen:



## Wohnen ist ein Grundbedürfnis und darf kein Luxus sein!

In Stuttgart und der Region ist Wohnraum knapp. Auch normal verdienende Menschen finden immer schwerer eine bezahlbare Wohnung für sich und ihre Familie. Oft werden Wohnungen und Häuser von großen Unternehmen aufgekauft, luxussaniert und als Renditeobjekt teuer vermietet oder verkauft.

## eva's Stiftung hält Wohnraum bezahlbar:

eva's Stiftung hat das Ziel, ihr anvertraute Wohnungen und Häuser zu erhalten. Wir renovieren geerbte Wohnungen und vermieten sie dann zu bezahlbaren Preisen an Familien, Menschen aus sozialen Berufen oder an soziale Einrichtungen (z. B. für betreutes Wohnen).

**eva's Stiftung vermietet sozial. Und die Miete fließt wiederum in die soziale Arbeit.**



Ausführliche Informationen rund um Nachlass und Testament erhalten Sie auch in der Broschüre „Leben gestalten“ der Evangelischen Gesellschaft. Sie erhalten sie bei Kai Dörfner (s. S.27).  
Aus dem Inhalt:

- ◆ Die gesetzliche Erbfolge
- ◆ Wer erbt wie viel
- ◆ Häufige Regelungen in Testamenten
- ◆ 11 Schritte zum eigenen Testament
- ◆ Erbschaftssteuer



## Nachlass und Testament

Viele Menschen beschäftigt die Frage, was aus ihrem Ersparten nach dem Tod wird. Das, was oft die materielle Frucht eines langen Lebens war, soll nicht einfach ausgegeben werden oder an den Staat fallen. Ein Traum vieler ist es, dass der Nachlass noch viel Gutes bewirken soll.

Mit einem Vermächtnis oder einer Erbschaft zugunsten von EVA's Stiftung ist dies möglich. Sie haben damit die Gewissheit, dass Ihr Nachlass auf Dauer Not lindern wird. Und natürlich ist EVA's Stiftung von der Erbschaftssteuer befreit.

Wenn Sie uns ein Vermächtnis zukommen lassen oder EVA's Stiftung als Erbe einsetzen möchten, sollten Sie dies – insbesondere bei einem größeren Vermögen oder umfangreichen Verwandtschaftsverhältnissen – unbedingt mit einem Notar besprechen.

## Wichtige Hinweise für ein handschriftliches Testament

Wenn Sie ein Testament ohne die Unterstützung eines Notars verfassen möchten, so ist dies selbstverständlich möglich. Allerdings müssen Sie dabei einige Dinge beachten. Die wichtigsten Punkte sind:

---

### 1 Form

Das Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst sein. Sie dürfen keine Schreibmaschine und keinen Computer verwenden. Notieren Sie Ort und Datum und unterschreiben Sie unter der letzten Zeile – bei Ehegatten müssen beide unterschreiben.

---

### 2 Erbeinsetzung

Dies ist der wichtigste Punkt im Testament. Sie müssen (!) einen oder mehrere Erben einsetzen. Dies muss nicht die Person sein, welche am meisten erhält. Aber es ist die Person, welche Ihre Rechtsnachfolge antritt, also z.B. die Wohnung auflöst und sich um die möglicherweise vergebene Vermächtnisse kümmern muss.

Wenn Sie EVA's Stiftung als Erbin einsetzen möchten, so werden wir uns um alles kümmern, was notwendig ist: Haushaltsauflösung, Grabpflege, Erfüllung von Auflagen, Verteilung von Vermächtnissen. Hierfür gibt es bei der EVA eine eigene Stelle mit viel Erfahrung.

Sie können die Erbeinsetzung wie folgt schreiben:

**Als Erbin setze ich die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (EVA's Stiftung) ein, Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart.**

---

### 3 Vermächtnisse

Sie können im Testament nicht nur einen Erben einsetzen, sondern auch Vermächtnisse festlegen. Sie können sowohl Geld als auch Gegenstände (z.B. Schmuck) als Vermächtnis an einzelne Personen oder Organisationen vergeben.

Oftmals werden mehrere Vermächtnisse vergeben, beispielsweise an Neffen oder Nichten oder an unterschiedliche karitative Organisationen. Sie sollten bei einem Vermächtnis bedenken, dass sich bis zum Tod das Vermögen noch verändern kann. Manchmal ist es also besser, wenn Sie keine festen Beträge vergeben, sondern einen prozentualen Anteil Ihres Vermächtnisses, also z.B. 5 oder 10%.

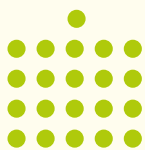
---

### 4 Aufbewahrung

Wenn Sie entscheiden, wo Ihr Testament verwahrt sein soll, bedenken Sie immer, dass es schnell gefunden werden muss. Außerdem muss die Person, welche es findet, vertrauenswürdig sein. Am einfachsten und sichersten ist die (gebührenpflichtige) Verwahrung beim Notariat bzw. Amtsgericht. Tipp: Notieren Sie auf einem kleinen Zettel, den Sie immer bei sich führen sollten (z.B. in der Geldbörse), den Namen der Person oder Organisation, die Sie bezüglich Ihres Testaments ins Vertrauen gezogen haben. Dann kann diese Person sofort nach Ihrem Tod benachrichtigt werden und gemäß Ihrem Willen handeln.

# Stiftungsorgane – so arbeitet eVa's Stiftung

---



## Stiferversammlung

Bei der jährlichen Stiferversammlung erfahren Sie aus erster Hand, wie sich die Stiftung entwickelt hat und welche Projekte aus den Stiftungserträgen gefördert werden sollen. Natürlich können Sie gerne auch in Begleitung zur Stiferversammlung kommen oder Interessenten mitbringen. Die Stiferversammlung wählt auch Mitglieder des Kuratoriums aus ihren Reihen, so dass Sie als Stifterin oder Stifter die Möglichkeit haben, sich noch stärker für die Belange der Stiftung einzubringen.



## Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Personen. Es wird jeweils zur Hälfte vom Vorstand und von der Stiferversammlung gewählt. Damit ist sichergestellt, dass die Sichtweise und die Erfahrung von Stiftern die Arbeit des Kuratoriums prägen. Das Kuratorium berät den Vorstand, wirkt bei der Auswahl der Förderprojekte mit und entlastet formal den Vorstand. Die Arbeit des Kuratoriums findet ehrenamtlich statt. Vorstand des Kuratoriums sind derzeit Helmut Krehl und Gudrun Ilg, beide seit Stiftungsgründung aktiv dabei.



## Vorstand

Vorsitzender der Stiftung ist immer der Vorsitzende der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart, aktuell Pfarrer Heinz Gerstlauer. Ferner sind Johannes Stasing und Prof. Dr. Jürgen Armbruster (beide auch eVa-Vorstände) im Vorstand aktiv. Damit ist eine enge Bindung an die Arbeit und die Bedürfnisse der eVa gegeben. Die Arbeit des Vorstandes findet ehrenamtlich statt. Der Vorstand leitet die Stiftung, beschließt über die Projekte und alle Maßnahmen.



## Geschäftsführung

Der Vorstand wird in der alltäglichen Arbeit durch den Geschäftsführer der Stiftung unterstützt. Der Geschäftsführer ist für alle Belange der Stiftung erster Ansprechpartner, hält den Kontakt zu den Förderprojekten und bewirbt die Arbeit und den Aufbau der Stiftung. Seit Stiftungsgründung ist dies Kai Dörfner. Auf Seite 27 finden Sie seine Kontaktdaten.



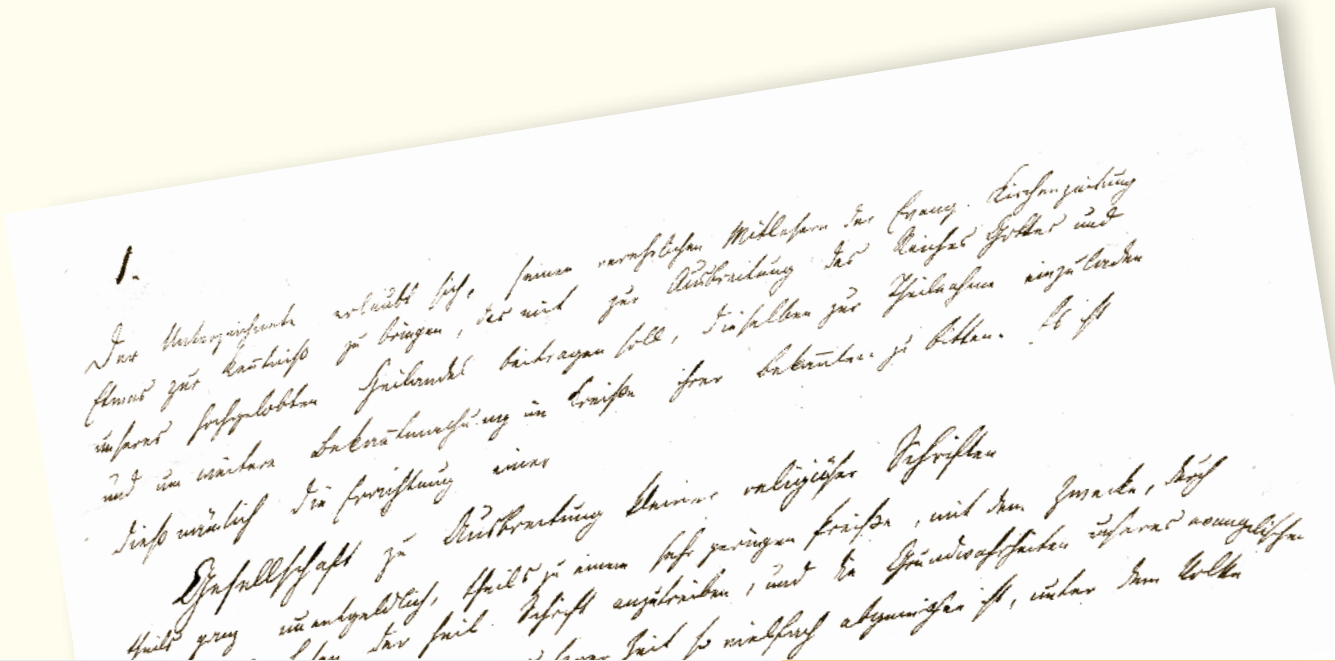
## Prüfung

Die Arbeit der Stiftung wird mehrfach geprüft. Satzungsgemäß wird der Jahresabschluss durch vom Kuratorium beauftragte Wirtschaftsprüfer geprüft. Den Prüfbericht erhalten dann das zuständige Finanzamt Stuttgart und die Stiftungsaufsicht im Evangelischen Oberkirchenrat für Württemberg.



# Dank und Erinnerung

Wir können den Stifterinnen und Stiftern nur bescheiden danken. Als Stifter erhalten Sie einen Stifterbrief und im Haus der Diakonie wird Ihr Name auf dem Stifterbildschirm genannt werden (natürlich nur, falls Sie nicht anonym bleiben möchten). Dies als Dank, zur Erinnerung und vor allem auch als Ansporn für weitere Stifter, für künftige Generationen.



Im Jahre 1830 wurde die „Gesellschaft zur Ausbreitung kleiner religiöser Schriften“, später umbenannt in „Evangelische Gesellschaft Stuttgart“ ins Leben gerufen. Gründer war der 25-jährige Esslinger Vikar Christoph Ulrich Hahn, der diese Initiative mit einem Brief an die Leser der Kirchenzeitung startete. Dieser Brief liegt uns heute noch vor. Als Stifterin und Stifter erhalten Sie diesen als Faksimiledruck mitsamt Ihrer Stifterurkunde.

## Auf ein Wort: Das sagen Stifterinnen und Stifter

---

So vielfältig das Wesen und die Wirkung von EVA's Stiftung sind, so vielfältig sind auch die Menschen, welche diese Stiftung mit ihrem Beitrag aufgebaut haben.

Wir haben einige Stifterinnen und Stifter gebeten, ihre ganz persönlichen Gründe zu nennen, warum sie Stifterin/Stifter wurden:

---

### Gudrun und Lutz Thierfelder

Wir sind Stifter, weil wir wissen, dass gerade im sozialen Bereich viele Aktivitäten notwendig sind, die – entgegen manchem Vorurteil – nicht von der öffentlichen Hand gefördert werden und angesichts leerer Kassen auch nicht können. Deshalb ist privates Engagement unverzichtbar und die Gründung von EVA's Stiftung 2003 war geradezu konsequent. Wir sind überzeugt, dass die Stiftungsgelder hier gute Verwendung finden im Sinne des diakonischen Auftrags unserer Kirche.



---

### Helga und Prof. Hans Lauffer

Wir sind Stifter, weil uns die Arbeit der Evangelischen Gesellschaft seit Jahrzehnten mit Hochachtung und Dankbarkeit erfüllt. Eine riesige Vielfalt der Hilfsangebote wird dort in christlicher

Verantwortung umgesetzt. Helfen Sie mit, dass diese wunderbare Unternehmung ihre Hilfe, auch Hilfe zur Selbsthilfe, in der Zukunft weiterführen kann.



---

### Diakon Peter Ringwald

Die EVA ist etwas ganz Besonderes, denn ihre Hilfsangebote sind eine Antwort auf das biblische Gebot, sowohl Barmherzigkeit als auch Gerechtigkeit zu den leidenden Menschen zu bringen. Es geht ihr also nicht nur um Kleidung, Essen, Unterkunft, Pflege, sondern insbesondere auch um Anwaltschaft, fachliche Beratung, wirksame Therapien. Diese diakonischen Hilfen für Menschen, die an ihrem Schicksal häufig mit schuld sind, kann EVA nur Dank dem Wohlwollen ihrer Freunde und Förderer leisten. Sie kann aber nur unterstützen, wenn sie selbst unterstützt wird. Meine Bitte an Sie: Werden Sie auch Stifter. Helfen Sie bitte mit, dass anderen geholfen wird.



---

### **Gudrun Ilg**

Es ist kaum zu glauben, wie viele Jahre seit der Gründung von EVA's Stiftung 2003 vergangen sind. In dieser Zeit durfte ich als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung die breit gefächerte Arbeit der EVA kennen und schätzen lernen. Hierbei beeindruckt mich besonders, wie die EVA versucht, die Mitmenschen, die aufgrund vielfältiger Ursachen in seelische oder materielle Not geraten sind, zu unterstützen. Dabei will sie dem Gegenüber auf Augenhöhe begegnen und bietet nicht nur Unterstützung, sondern auch Hilfe zur Selbsthilfe an. In Zeiten, in denen die Gelder für diese Hilfen knapper werden, wird es immer wichtiger, Menschen zu finden, die bereit sind, diese Arbeit mitzutragen. Bitte engagieren auch Sie sich und werden Sie Mitglied der Stiftergemeinschaft von EVA's Stiftung!



---

### **Werner Röhm †**

Unternehmerisches Handeln schließt Verantwortung für das Lebensumfeld von Mitarbeitern und ihren Familien ein. Zu einem gesunden Wirtschaftsstandort gehört eine soziale Infrastruktur, die qualifizierte Unterstützung möglich macht bei der Erziehung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, seelischen Belastungen und Krisen und vielen anderen sozialen Problemlagen. EVA's Stiftung hilft, diese gesellschaftliche Verantwortung auch dort zu übernehmen, wo staatliche Fürsorge nicht greift. Wirksames Handeln erfordert auch im Sozialen „unternehmerischen“ Geist, professionelle Arbeit für Not leidende Menschen und den effektiven Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dafür steht die EVA. Übernehmen Sie Mitverantwortung. Werden Sie Stifter.



---

### **Heike Ritz**

Stifterin zu sein und zu wissen, dass mit dem gestifteten Betrag „ewig“ Gutes unterstützt wird – der Gedanke gefällt mir. Doch welches ist die richtige Stiftung? Und kann ich das finanziell bewältigen? Diese Fragen beschäftigten mich, als ich auf EVA's Stiftung stieß. Hier fand ich die Antworten darauf: Der Zustiftungsbetrag ist überschaubar und ich kann jederzeit beliebig aufstocken. Es werden regionale Projekte unterstützt, zu denen ich einen Bezug habe und deren Arbeit ich verfolgen kann. Und der persönliche Kontakt ist selbstverständlich. Perfekt! So kann ich das Gute in meinem Leben teilen und fühle mich bei der EVA und ihrer Stiftung bestens aufgehoben.

# Häufige Fragen zu eVa's Stiftung

## Wie wird das Geld angelegt?

Der Stiftungsstock wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sicher und langfristig angelegt. Neben Renditegesichtspunkten darf die Stiftung bei der Anlage des Stiftungsvermögens auch soziale, ökologische und ethische Kriterien berücksichtigen. Das Kuratorium wacht über die Mittelanlage.

## Inflationsausgleich

Damit die Stiftungsmittel nicht an Wert verlieren, nehmen wir Jahr für Jahr einen so genannten Inflationsausgleich vor. Dabei wird aus den Erträgen ein Anteil dem Stiftungskapital zugeführt. Maximal ist dies ein Drittel der Erträge.

## Macht meine Zustiftung einen Unterschied?

Ja, jede einzelne Zustiftung macht einen Unterschied. Denn aus jeder Zustiftung erwachsen Zinserträge, welche für Maßnahmen und Projekte zur Verfügung stehen. Bisher war in jedem Jahr die Höhe der beantragten Mittel weit höher, als die Unterstützung, welche wir geben konnten.

## Können meine Erben meinen Platz in der Stiftung erben?

Stiften ist eine persönliche Sache. Richtig vererben können Sie Ihren Platz in der Stiftung und der Stifterversammlung daher nicht. Aber mehrfach haben die Erben von Stiftern das segensreiche Werk mit einer eigenen Zustiftung fortgeführt – häufig mit einem Hinweis auf das Andenken an den verstorbenen Stifter.

## Werden Sie Stifter und erleben Sie bei der jährlichen Stifterversammlung, wie Ihre Zustiftung Früchte trägt!

## Stiftungen und Steuern sparen

Der Staat unterstützt den Aufbau von Stiftungen. Zustiftungen können bis zu einer Höhe von 1 Million Euro vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Auf Antrag kann die eigene Zustiftung auch auf insgesamt 10 Jahre verteilt steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Abzug geschieht zusätzlich zum normalen Spendenabzug. Und verheiratete Stifter können jeweils einzeln als Stifter den Abzug beantragen.

Im Falle einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses für eVa's Stiftung fallen keinerlei Steuern an. Auch beim Übertrag von Grund und Boden wird keine Grunderwerbssteuer fällig.

**Hinweis:** Wer stiftet, gibt einen Teil seines Vermögens auf Dauer weg. Steuerliche Fragen und die Auswirkung auf das eigene Vermögen hängen auch vom Einzelfall ab. Bitte beraten Sie sich – insbesondere bei geplanten größeren Zustiftungen – zur Sicherheit mit Ihrem Steuerberater oder Notar, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Wir vermitteln auf Wunsch gerne entsprechende Kontakte.



## **Besonderes** ermöglichen

Kinder dürfen einmal reiten gehen oder einen Hochseilgarten besuchen. Wohnungslose fahren zu einer Einkehrwoche nach Taizé. Mehrfach abhängige Bewohner des Christoph-Ulrich-Hahn-Hauses bauen auf einem Gelände mit viel Eigenleistung eine kleine Kapelle. EVÄ's Stiftung hilft, dass der Alltag für Menschen an Qualität und Spiritualität gewinnt. Erfolgserlebnisse werden möglich!

**Jede einzelne Zustiftung wirkt.  
Jeder Stifter, jede Stifterin macht einen Unterschied!**

### **Was geschieht mit den Zinserträgen?**

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Und diese stehen unveränderlich in der Stiftungssatzung in §2 festgeschrieben (s. Seite 22). Vorstand und Kuratorium sind selbstverständlich ehrenamtlich tätig, so dass außer Bankgebühren nur geringe Verwaltungskosten anfallen.

### **Wie erfahre ich, was die Stiftung macht?**

Bei der jährlichen Stiferversammlung berichten wir über jedes einzelne geplante Projekt. Mitarbeitende aus den Diensten der EVÄ erzählen aus bereits geförderten Maßnahmen. Und Vorstand, Kuratorium und Geschäftsführer stehen Ihnen bei Fragen Rede und Antwort. Da die Teilnahme an der Stiferversammlung nicht allen Stiftern möglich ist, erhalten alle Stifter ein ausführliches Protokoll der Sitzung.

### **Wer sind die anderen Stifter?**

Unsere Stifterinnen und Stifter kommen aus ganz Baden-Württemberg und aus allen Lebensbereichen. Sie sind Rentnerinnen und Rentner, welche aus ihrem langjährig Erspartem nachhaltig Gutes tun wollen. Es sind Menschen in ihrer Lebensmitte, die schon lange Spender der EVÄ sind und nicht nur tagesaktuell, sondern langfristig unterstützen wollen und auch aus dem Ersparten zustiften. Und es sind einzelne Unternehmer, welche aus ihrem laufenden Einkommen heraus zustiften und ihr Engagement in EVÄ's Stiftung als Investition in eine sozialere Zukunft ansehen.

# Stiftungsgeschäft

## Artikel 1

Die Unterzeichnenden errichten die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (EVA's Stiftung) und bringen dafür die jeweils bezeichneten Beträge auf. Als Mitgründer werden die Aussteller der Zeichnungsbriefe (Gründungsstifter) angesehen, die in der Anlage mit den jeweils bezeichneten Beträgen aufgeführt sind und deren Stiftungsmittel bisher von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. treuhänderisch verwaltet wurden.

## Artikel 2

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

## Satzung

### Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. (EVA's Stiftung)

#### Präambel

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. hat den Zweck, Dienst und Herrschaft Jesu Christi allen Menschen und Menschengruppen durch Wort und Tat zu bezeugen. Ziele der Evangelischen Gesellschaft sind insbesondere

- Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen,
- die Not von Menschen zu lindern,
- Ursachen von Not zu benennen und – wenn möglich – zu beheben,
- soziale Verantwortung zu wecken und zu fördern.

Zur Unterstützung dieser Arbeit errichtet die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. diese Stiftung.

#### §1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (EVA's Stiftung)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

#### §2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der
  - Jugendhilfe,
  - Altenhilfe,
  - Beratung und Betreuung psychisch Kranker,
  - Seelsorge,
  - Wohnungslosenhilfe,
  - Beratung und Betreuung ausländischer Bürger,
  - Hilfe für Menschen mit Behinderung,
  - Krankenpflege,
  - Sozial- und Lebensberatung,sowie die Förderung evangelischen Schrifttums.

- (2) Der Stiftungszweck wird vorrangig erreicht durch die Förderung Dritter, insbesondere von
  - Maßnahmen und Einrichtungen der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart;
  - Maßnahmen und Einrichtungen, an denen die Evangelische Gesellschaft Stuttgart direkt oder indirekt beteiligt ist;
  - sonstigen Maßnahmen und Einrichtungen Dritter oder die Vergabe von Preisen, die jedoch nicht in Konkurrenz zu Maßnahmen der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Stiftung kann auch selbst Tätigkeiten in den genannten Bereichen durchführen. Zu diesem Zweck kann sie Zweckbetriebe oder Betriebsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Eine Beteiligung ist auch in Form einer Minderheitsbeteiligung möglich.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch rechtlich unselbständige, gemeinnützige Stiftungen annehmen, solche Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung gemeinnütziger Stiftungsfonds übernehmen.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Gründung aus 50.000 Euro des Unterzeichners, sowie den von den Gründungsstiftern zugesagten Beträgen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

- (3) Das Stiftungsvermögen kann mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstands zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
  - (4) Neben Renditegesichtspunkten können bei der Anlage des Stiftungsvermögens auch soziale, ökologische und ethische Kriterien berücksichtigt werden.
  - (5) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Die Erträge dieser Fonds werden ausschließlich für den darin bestimmten Zweck verwendet. Der auf diesem Weg eingerichtete Fond kann einen Namen erhalten, beispielsweise eines Stifters/einer Stifterin.
  - (6) Ist die vorgesehene Förderung in einem der unter §4 Abs. 5 genannten Fonds nicht mehr möglich, sind die Erträge dieses Fonds für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
  - (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist nicht möglich.

### **§7 Vorstand (Zusammensetzung, Aufgaben)**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstands der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart ist kraft Amtes Vorsitzende/r der Stiftung. Der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied werden vom Vorstand der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart berufen.

Im Falle der Auflösung der Evang. Gesellschaft Stuttgart e.V. geht das Recht zur Berufung an die Heimfallberechtigten, wenn er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts der Evang. Landeskirche in Württemberg, ein Mitglied des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Württemberg e.V. oder dieses selbst ist. Andernfalls geht das Bestimmungsrecht auf die Evang. Landeskirche in Württemberg über.

- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands muss der Evangelischen Landeskirche angehören, die übrigen Mitglieder einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt 5 Jahre mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, welche/r Kraft Amtes berufen ist. Erneute Berufung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit wird ein/e Nachfolger/in nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Mit Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt des Vorsitzenden endet mit dem Ende des Amtes als Vorsitzende/r der Evangelischen Gesellschaft. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (6) Die Stiftung wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die Befreiung von §181 BGB erteilt werden. Der Vorstand sorgt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten der in § 2 genannten Zwecke.

### **§ 5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
  - öffentlichen Zuschüssen,
  - sonstigen Einnahmen.
- (2) Rücklagen können gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Dies gilt auch für die nach dieser Satzung Begünstigten. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe, Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und die Stifterversammlung.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Insbesondere kann zur Unterstützung des Vorstands eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer beschäftigt werden.
- (3) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einer berufsmäßig hierzu befugten Fachperson zu prüfen.

- (7) Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind darüber hinaus:
- jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen;
  - Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans;
  - Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen zu gewinnen;
  - die Arbeit der Stiftung öffentlich darzustellen;
  - Entscheidungen nach Maßgabe des § 12 zu treffen.

### §8 Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der/die Vorsitzende des Kuratoriums erhalten jeweils eine Kopie.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### §9 Kuratorium (Zusammensetzung, Aufgaben)

- (1) Das Kuratorium besteht aus im Regelfall mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, wovon mindestens die Hälfte aus den Reihen der Stifter/innen bestehen soll.
- (2) Vorstand und Stiferversammlung können jeweils bis zu fünf Kuratoriumsmitglieder berufen.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums muss einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ausgeschlossen für Personen, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei den in §2 Absatz (2) – (6) genannten Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt sind.
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 6 Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium bis zur Berufung des neuen Kuratoriums im Amt.

- (6) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund vom berufenden Gremium abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (8) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Beratung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
  - die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks entgegen zu nehmen;
  - den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Förderpolitik unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Veränderungen zu unterstützen;
  - Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Vorstand zu gewinnen;
  - die Arbeit der Stiftung in Absprache mit dem Vorstand öffentlich darzustellen.
- (9) Das Kuratorium soll sich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung jährlich zusammenfinden. Die Einladung erfolgt durch den Stiftungsvorstand. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

### §10 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, so weit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Über die Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Kopie.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.



## §11 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung setzt sich zusammen aus allen lebenden Stifterinnen und Stiftern der Stiftung. Juristische Personen werden wie natürliche Personen behandelt.
- (2) Zur Stiferversammlung wird einmal jährlich durch den Stiftungsvorstand eingeladen.
- (3) Aufgaben der Stiferversammlung sind insbesondere:
  - den Vorstand und das Kuratorium bei der Weiterentwicklung der Förderpolitik unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Veränderungen zu unterstützen;
  - Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Vorstand zu gewinnen;
  - die Arbeit der Stiftung in Absprache mit dem Vorstand öffentlich darzustellen;
  - die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.
- (4) Die Stiferversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## §12 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstands.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstands.
- (3) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Beschlüsse nach §12 (1) und (2) bedürfen der vorherigen Anhörung des Kuratoriums.
- (5) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in §2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen
- (7) Falls ein Vermögensübertrag an die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. unter den in §12 Abs. 5 genannten Bedingungen nicht möglich ist, fällt das Stiftungsvermögen an eine kirchliche Körperschaft, die es im Sinne des Zwecks dieser Stiftung zu verwenden hat.

## §13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde alljährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Bericht über die Verwendung der Stiftungsgelder nebst einer Namensliste der jeweiligen Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder einzureichen.
- (3) Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

**Stiftungsakt: Stuttgart, den 17. November 2003**

**Genehmigt vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 16. Dezember 2003**



## 10 gute Gründe, jetzt Stifter zu werden

1. Ihre Zustiftung heute wirkt sofort – und auf ewig!
2. eVa's Stiftung unterstützt das ganze Spektrum menschlicher Nöte.
3. In der Stifternversammlung erfahren Sie Jahr für Jahr, wie Ihre Zustiftung Gutes bewirkt.
4. eVa – das heißt Verlässlichkeit für Hilfesuchende seit 1830.
5. eVa's Stiftung hilft und wirkt überregional.
6. Sie können durch Ihre Stiftung das Andenken an Ihnen wichtige Menschen pflegen oder Ihren Namen in Erinnerung halten.
7. Als Stifter erhalten Sie hohe Steuervorteile.
8. Bei eVa's Stiftung bestimmen Sie mit. Sie wählen das Stiftungskuratorium – und können selbst gewählt werden.
9. Einmal gestiftet, können Sie jederzeit und jeden(!) Betrag zustiften.
10. Stifter können Sie innerhalb weniger Tage werden. Senden Sie uns einfach den anhängenden Zeichnungsbrief zu. Und schon bald halten Sie die Stiftungsurkunde in Ihren Händen.

**Sie haben im Leben etwas geschaffen. Sie haben auch Gutes erfahren. Als Stifter können Sie etwas davon auf Dauer weitergeben. Und Sie können kommenden Generationen die Botschaft mit auf den Weg geben, nicht nur ans Hier und Heute zu denken. Stifter denken weiter!**

# Darf ich Sie begrüßen?

---



Seit der ersten Stunde begleite ich den Aufbau von EVA's Stiftung. Viele faszinierende Menschen traf ich, welche sich heute für die Ziele von EVA's Stiftung engagieren. Bei der jährlichen Stiferversammlung erleben wir die Mut machenden Berichte aus den unterstützten Projekten. Es macht einfach Freude zu sehen, wie aus gemeinschaftlichem Engagement etwas Großes und Segenstiftendes wächst. Darf ich auch Sie kennenlernen und bei der Stiferversammlung begrüßen?

Mit dem nebenstehenden Zeichnungsbrief können Sie einfach und unbürokratisch Stifterin/Stifter werden.

Wenn Sie noch nicht sicher sind, ob EVA's Stiftung für Sie das richtige ist oder Sie noch offene Fragen haben, berate ich Sie gerne. Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir.

Ich freue mich auf den Kontakt mit Ihnen!

Ihr  
Kai Dörfner  
Geschäftsführer

## **Anschrift**

Stiftung der Evangelischen  
Gesellschaft Stuttgart  
(EVA's Stiftung)  
z.Hd. Kai Dörfner  
Büchsenstraße 34/36  
70174 Stuttgart

Tel. 07 11.20 54-2 89  
Fax 07 11.20 54-4 14

kai.doerfner@eva-stuttgart.de  
www.evas-stiftung.de

## **Bankverbindung**

Stiftung der Evangelischen Gesellschaft  
BW-Bank (BLZ 600 501 01)  
Konto: 78 71 51 39 70  
IBAN: DE54600501017871513970  
BIC-/SWIFT: SOLADEST600

Zustiftungen von Neustiftern sind ab 5.000 Euro möglich. Beträge darunter werden – sofern nichts anderes vereinbart wurde – als Spende behandelt. Wer einmal Stifter wurde, kann jeden Betrag zustiften.

## Zeichnungsbrief

Wenn Sie Stifterin oder Stifter von EVA's Stiftung werden möchten, können Sie dies mit diesem Zeichnungsbrief erklären. Bitte füllen Sie ihn dann vollständig aus und senden ihn uns im Original unterschrieben zu. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen.

An die Stiftung der  
Evangelischen Gesellschaft Stuttgart  
Kai Dörfner  
Büchsenstraße 34/36  
70174 Stuttgart

**Ja,** ich habe mich entschieden:

Ich stifte nachfolgend bezeichneten Betrag zu:

Stiftung in Euro: \_\_\_\_\_ (ab 5.000 Euro)

Die Erträge aus meiner Zustiftung sollen folgendem Zweck zugutekommen:

- Wo am Nötigsten – alle Förderzwecke der Stiftung
- Menschen in Armut und Wohnungsnot
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Älteren Menschen
- Menschen mit seelischen Erkrankungen

Ich möchte einen Stifterfonds einrichten:

Stiftung in Euro: \_\_\_\_\_ (ab 25.000 Euro)

Die Erträge aus meinem Fonds sollen folgendem Zweck zugutekommen:

- Wo am Nötigsten – alle Förderzwecke der Stiftung

\_\_\_\_\_

Sie können hier Ihren Wunschzweck eintragen.  
Wenn Sie sich über die Bezeichnung unsicher sind,  
beraten wir Sie gerne!

Ich möchte eine unselbständige Stiftung auf dem Fundament von EVA's Stiftung errichten.

Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf.

Geplante Stiftung in Euro: \_\_\_\_\_

Ich unterstütze EVA's Stiftung mit einem zinsfreien Darlehen

Darlehen

in Euro: \_\_\_\_\_ (ab 5.000 Euro)

Laufzeit:

unbefristet (Kündigungsfrist drei Monate)

\_\_\_\_\_ (Jahre)

(Sie erhalten von uns einen gesonderten Darlehensvertrag zugeschickt!)

Stifterinnen und Stifter sind Botschafter der guten Tat. Im Haus der Diakonie werden die Namen der Stifterinnen und Stifter auf einem Bildschirm in Form einer Laufschrift genannt. Ferner werden sie zum Beispiel auf der Stifterwand auf der Internet-Seite der Stiftung sowie in Publikationen der Stiftung oder der EVA erwähnt.

Ich

stimme dem zu.

möchte, dass stattdessen folgender Text verwendet wird:

„Im Angedenken an \_\_\_\_\_ “  
(bitte Name eintragen)

möchte anonym bleiben.

Meine persönlichen Angaben:

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

